

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8

Bern, 29.04.2021

Per E-Mail: [PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch)

## **Konsultationsantwort zur «Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)»**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

SOCIALBERN, der Verband der sozialen Institutionen Kt. Bern, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser bedeutenden Verordnung für die Leistungserbringenden – wir machen davon gerne Gebrauch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SOCIALBERN**



Therese Zbinden  
Präsidentin



Rolf Birchler  
Geschäftsführer

## Allgemeine Bemerkungen zu den Verordnungen KFSV und AKLV (identischer Text zu KFSV und AKLV):

Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung des KFSG festgehalten, begrüssen wir, dass der Bereich der Förder- und Schutzleistungen ganzheitlicher gestaltet und einheitlicher reguliert werden soll. Mit dem neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodell und den damit angedachten Regulatorien erfolgt ein umfassender Paradigmenwechsel. Entsprechend ist die Konkretisierung mit Bedacht anzugehen. Während in vielen Punkten in konstruktiven Diskussionen bereits gute Regelungen gefunden wurden, gibt es aus Sicht SOCIALBERN in ein paar zentralen Elementen von KFSV und AKLV noch wichtigen Anpassungsbedarf:

### 1) **Qualitätssicherung Betreuungspersonen: Keine Verbindlichkeit bezügl. Gehaltssystem und Gehaltsentwicklung, wenig Verbindlichkeiten bezüglich den erforderlichen Ausbildungsniveaus**

Weder im KFSV noch in der AKLV gibt es verlässliche, weitergehende Aussagen zum geforderten **Ausbildungsniveau der Mitarbeitenden** in der Betreuung sowie zum Betreuungsschlüssel, obwohl dies gemäss Art. 9, Abs. 2 KFSG explizit durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene geregelt werden muss. Notwendig wäre zumindest der Hinweis, dass Kategorien nach Institutionentypen und entsprechende Bandbreiten definiert werden, unter Berücksichtigung der IVSE-Bestimmungen der SODK, welche mit ihren schweizweiten Vorgaben für die Aufnahme ausserkantonaler Kinder qualitätssichernde Rahmenbedingungen schaffen.

Für die Leistungserbringenden stationärer Leistungen soll gemäss der Vorlage auf steuernde Rahmenelemente bezüglich **Gehaltssystem und Gehaltsentwicklung**, wie dies bei der besonderen Volksschule (BKD, Projekt REVOS 2020) geplant und bei der GSI bereits der Fall ist, verzichtet werden (nicht aber für ambulante Leistungserbringende). Dies wäre fatal. Auch in Zukunft sind möglichst harmonisierte Systeme für Lohnstufungen und Lohnmassnahmen für die Leistungserbringenden - unabhängig von direktionalen Zuständigkeiten – unabdingbar, explizit auch für die stationäre Leistungserbringung im Auftrag der DIJ. Da die Leistungsfinanzierung praktisch vollumfänglich über den Kanton erfolgt, haben die Leistungserbringenden ohne Anpassungen der vertraglich vereinbarten Leistungsabgeltung de facto kaum Möglichkeiten, faire Lohnmassnahmen zu stemmen. Auch bei den Förder- und Schutzleistungen ist die Orientierung an einem von der Verwaltung anerkannten Lohnstufungssystem sowie die Koppelung der Löhne an die kantonalen Lohnmassnahmen notwendig, analog BKD und GSI - sowohl zum Schutz der Mitarbeitenden (faire und angemessene Arbeitsbedingungen – auch für ältere Mitarbeitende, Vermeidung von Lohndumping) wie auch zur Qualitätssicherung in der Leistungserbringung. Zudem kann es nicht sein, dass in Sonderschulheimen aufgrund der Aufteilung von besonderer Volksschule und Förder- und Schutzleistungen auf zwei kantonale Direktionen neu völlig unterschiedliche Regelungen für Gehaltssystem und -entwicklung zur Anwendung kommen (vgl. Ausführungen zu Art. 16). Die Ungleichbehandlung der am gleichen Auftrag mitwirkenden Leistungsbereiche ist nicht hinnehmbar.<sup>1</sup>

Es ist auch nicht plausibel, wieso sich die DIJ bei den ambulanten Leistungen am kant. Gehaltssystem und den kant. Lohnmassnahmen orientiert, nicht aber bei den stationären Angeboten (vgl. Art. 23 und entsprechende Erläuterungen im Vortrag). Sozialpädagogische Leistungen müssen, unabhängig ob stationär oder ambulant, nach demselben Lohnsystem berechnet und auf den gleichen Kriterien basierend angepasst werden. Die Unterscheidung ist fachlich nicht nachvollziehbar und schafft sogar noch weitere Ungleichheiten innerhalb einer Fachdisziplin.

Die Aussage der DIJ im Vortrag zu Art. 16, *«Der Kanton gibt für das Betreuungspersonal [der stationären Leistungserbringung] kein Lohnsystem vor. Eine Regulierung findet hier durch die Vorgaben der PAVO, den Arbeitsmarkt und die Konkurrenz unter den Leistungserbringenden statt.»* bestärkt diese Sorge. Die Umsetzung des KFSG darf nicht dazu führen, dass fachliche Anforderungen an das Betreuungspersonal heruntergeschraubt und das Lohnniveau gesenkt werden. Die Konsequenzen zu tragen hätten sowohl die Mitarbeitenden wie auch die Kinder mit Förder- und Schutzbedarf.

<sup>1</sup> SOCIALBERN hat sich zu dieser Thematik bereits am 25.02.2021 mit einem Schreiben an den Regierungsrat gewandt.

## 2) Nicht mit dem Kindeswohl begründbare, sehr unterschiedliche formelle Regulierungsanforderungen für stationären bzw. ambulante Angebote

Wie bereits bei der KFSG-Vernehmlassung festgehalten, begrüsst SOCIALBERN das Bestreben des Kantons, den ambulanten Bereich systematisch zu erfassen, zu strukturieren und einheitlich zu steuern, unter anderem mit einem einheitlichen Finanzierungssystem. Gleichzeitig fällt auf, dass in den beiden Verordnungen KFSV und AKLV für **stationäre und ambulante Angebote zum Teil sehr unterschiedliche Regulatorien** vorgegeben werden, mit massiv höheren Anforderungen und Herausforderungen für Leistungserbringende mit stationären Angeboten, beispielsweise:

KFSV:

- Rechnungsführung, Revision, «Gewinn»verwendung: z.B. strikte Vorgaben bezüglich Rechnungsführung nach Swiss GAAP FER für Leistungserbringende mit stationären Angeboten (einschliesslich auch für *deren* ambulante Angebote), hingegen keine über das OR hinaus gehende Vorgaben für ausschliesslich ambulante Leistungserbringende.
- Rein ambulante Leistungserbringende werden explizit von der Anforderung, einen öffentlichen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung ausgenommen.
- Tarifierungsanpassungen für ambulante Angebote sind in der Verordnung verankert, explizit in Anlehnung an das für das Kantonspersonal beschlossene Lohnsummenwachstum. Nicht so bei der stationären Leistungserbringung (vgl. oben).
- Die personelle Trennung von Trägerschaft und operativer Leitung, welche grundsätzlich sinnvoll erscheint, wird nur von stationären Leistungserbringenden eingefordert (und zwar unabhängig von deren Grösse).

AKLV:

- Während im stationären Bereich dem Bereich Aufsicht erfreulicherweise grosse Beachtung geschenkt wird und ein eigenes Kapitel mit drei Artikeln (Art. 26-28) gewidmet ist, wird dies im ambulanten Bereich auf hoher Flugebene in einem Artikel abgehandelt und primär auf die allgemeinen Regelungen der PAVO verwiesen. Im Gegensatz zu den Artikeln zum stationären Bereich fehlt beim Artikel zur Aufsicht des ambulanten Bereichs der konkrete Bezug zum Kindeswohl. Weiter fehlen auch Angaben über mögliche Instrumente und Massnahmen der Aufsichtsbehörde. Risikosituationen bestehen im ambulanten Setting genauso wie im stationären Setting.
- Auch fehlt bei den ambulanten Angeboten die für die stationären Leistungserbringenden als sinnvoll erachtete Pflicht zum Einholen von Strafregisterauszügen von Mitarbeitenden oder der Errichtung von Meldestellen.

Die unterschiedliche Regulierungsdichte hat nicht nur Auswirkungen auf die Kostenstruktur der Leistungserstellung, sondern auch auf die Qualitätssicherung im Sinne der Sicherstellung des Kindeswohls, und sind entsprechend zu harmonisieren.

Im Weiteren führt sie dazu, dass bei stationären Angeboten im Vergleich zu ambulanten Angeboten aufgrund der ungleich höheren und kostenrelevanten Vorgaben zusätzliche Kosten anfallen, was sich bei den Leistungspreisen niederschlägt und sich somit auch auf die Wahl des «geeignetsten Angebots» auswirkt.

## 3) Teilweise unterschiedliche Vorgaben für die Bereiche besondere Volksschulung (BKD) und Förder- und Schutzleistungen (DIJ)

Mit den (Sonder-)Schulheimen erbringt ein grosser Teil der Leistungserbringenden neben Förder- und Schutzleistungen im Auftrag der DIJ auch Leistungen der besonderen Volksschule im Auftrag der BKD. Diese beiden Leistungsbereiche werden üblicherweise von den gleichen Kindern/Jugendlichen in denselben Einrichtungen in Anspruch genommen und sind daher fachlich, personell sowie auch infrastrukturell eng miteinander verknüpft. Entsprechend sind im Rahmen der neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodelle der beiden zuständigen Direktionen möglichst einheitliche Vorgaben und Prozesse für

die Leistungserbringenden von zentraler Bedeutung. Unverändert sind viele Punkte jedoch nicht einheitlich geregelt und erschweren so die Betriebsführung auf unnötige Art und Weise. Es gibt kaum sachliche Gründe, die eine unterschiedliche Handhabung durch die beiden Direktionen rechtfertigen. Insbesondere folgende Punkte sollen vereinheitlicht werden:

- Eingabetermine Reporting-Unterlagen: Sinnvollerweise werden die Termine jenen der BKD und der GSI (Leistungserbringung für erwachsene Menschen mit Behinderung) angepasst.
- Infrastrukturpauschale: Vermeidung unterschiedliche Periodizität der Anpassung jährlich an externe Indizes, uneinheitliches Wording.
- Gehaltssystem: Orientierung an kantonalen Gehaltseinrichtungssystemen für sämtliche Mitarbeitenden analog BKD (LAG für Lehrpersonal als Spezialfall)
- Anpassungen der Betriebskostenpauschale: Analog Lösung BKD (und GSI) jährliche Anpassung entsprechend den jeweiligen Betriebskostenanteilen an (1) die jährliche Lohnkostenerhöhung und den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal (für Personalaufwand) sowie (2) an den Landesindex der Konsumentenpreise (für Sachaufwand)
- Eintrag im Handelsregister: Diese Vorgabe (im aktuellen Leistungsvertragsentwurf KJA für stationäre Angebote) besteht nur für die Leistungserbringung für die DIJ, nicht aber bei der BKD und der GSI. Der Grund für eine solch zwingende, von anderen Direktionen abweichende Vorgabe ist nicht klar.

#### **4) Sicherstellung des Angebots von Sozialpädagogischen Pflegefamilien und Kleininstitutionen**

Gesetz und Verordnungen haben die Bereitstellung von vielfältigen, qualitativ guten und quantitativ ausreichenden Leistungsangeboten zum Ziel. Die in der AKLV und KFSV konzeptionierten Vorgaben gefährden den Fortbestand der Sozialpädagogischen Pflegefamilien und Kleininstitutionen mit einer sehr kleinen Platzzahl. Diese professionellen Angebote erhöhen die Angebotsvielfalt und tragen zu einem vielfältigen und qualitativ guten Leistungsangebot bei. Gerade auch für besonders hochbelastete Jugendliche («Systemsprenger\*innen») sind solche Angebote von grosser Bedeutung. Entsprechend werden von den vermittelnden Stellen auch hohe professionelle Ansprüche an diese Leistungserbringenden gestellt.

Der Status von sozialpädagogischen Pflegefamilien für besonders hochbelastete Jugendliche soll überprüft werden, dem professionellen Setting mit hohen fachlichen Anforderungen soll Rechnung getragen werden. Sozialpädagogische Pflegefamilien sollen deshalb dem Heimbereich zugeordnet werden. Die Rahmbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass solche Angebote weiterhin möglich und finanzierbar sind. Wir empfehlen eine Orientierung an der Begrifflichkeit der IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen, Punkt 5.3 («Familien und familienähnliche Wohngemeinschaften mit einer Heimbewilligung») und entsprechend die Definition adäquater, angepasster Anforderungen (insb. Grösse, personelle und räumliche Rahmenbedingungen).

(Alternativ: Expliziter Hinweis im Vortrag unter Art. 2 KVS, dass die Betreuung von besonders hochbelasteten Jugendlichen («Systemsprenger\*innen») in Pflegefamilien zu den «hochspezialisierten Leistungen mit extrem geringer Menge» gehören, die nicht speziell erwähnt werden, aber vertraglich vereinbart werden).

Werden diese bisherigen professionellen Kleinakteure (weniger als 4 Plätze) mit familiären Angeboten durch Wegfallen einer entsprechend nötigen Finanzierung in den unprofessionellen Bereich verschoben, droht der Verlust dieser Angebote (vgl. Konsultationsantworten AKLV, Art. 16 und KFSV, Art. 2 und 27).

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	Bei der Umsetzung der Verordnung ist auf die spezifischen sprachlichen und kulturellen Gegebenheiten des französischsprachigen Kantonsteils Rücksicht zu nehmen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Konsultationsantwort der PIEA. Weiter empfehlen wir, die Übersetzung einschl. der verwendeten Fachbegriffe nochmals sorgfältig zu überprüfen (z.B. Begriff Meldestelle [Art. 18, Abs. 1, lit. g]: Statt Begriff «service de réception des annonces» analog Charta Prävention «Services d'examen des plaintes» oder z.B. «lieu ou espace de parole» verwenden).	
<b>Artikel 1</b> Leistungsangebot: Grundlagen	Die strenge Unterscheidung zwischen stationären und ambulanten Leistungen erschwert eine ganzheitliche Sichtweise auf das Kindeswohl. Gefragt sind Leistungen, die sich konsequent am Bedarf des Kindes ausrichten und dazu durchlässig und flexibel zwischen stationär, ambulant und intermediär wechseln können.	
<b>Artikel 2</b> Leistungsangebot: Stationäre Leistungen	<p>Der Leistungskatalog wird insgesamt begrüsst.</p> <p>Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass einzelne hochspezialisierte Leistungen mit extrem geringer Menge nicht speziell erwähnt werden, aber mit den Leistungserbringenden vertraglich vereinbart werden können (z.B. Pflegeeltern im hochschwelligen Bereich, Time-Out-Plätze im geschlossenen Setting, Distanzplatzierung im Ausland, KiG-Plätze). Diese Möglichkeit wird ausdrücklich begrüsst. Eine drohende Versorgungslücke für «Systemsprenger*innen» kann damit abgemildert werden. Der Artikel sollte aber so angepasst werden, dass entsprechende Rechtssicherheit gewährleistet ist.</p> <p>Vgl. hierzu auch Bemerkungen zu Art. 27.</p> <p><b>Vortrag zu Abs. 1, lit b.:</b>            Die Möglichkeit zur Verlängerung der Leistung «Unterbringung mit intensiver Begleitung» wird begrüsst. Über eine Verlängerung der Leistung soll aber nicht der/die Leistungsbesteller/-in alleine entscheiden können – der Einbezug des/der Leistungserbringer/-in ist zwingend.</p>	<p><b>Art. anpassen:</b>            Das kantonale Angebot umfasst <b>insbesondere</b> folgende Leistungen: [...]</p> <p><b>Vortrag anpassen:</b>            «Die im Artikel 2 <b>unter den Bst. a-gh genannten stationären Angebote</b> bilden die stationären Leistungen [...] nahezu vollständig ab. [...]»</p> <p><b>Vortrag anpassen:</b>            Die Leistungsbestellerin oder der Leistungsbesteller kann eine Verlängerung der Leistung beantragen (statt: «Über eine Verlängerung der Leistung entscheidet die Leistungsbestellerin oder der Leistungsbesteller.»).</p>

### Artikel 3

Leistungsangebot:  
Ambulante Leistungen

#### Abs. 1:

Die aktuell im SHG aufgeführte Angebotsform «Assistenzleistung für Kinder und Jugendliche» wird im Leistungskatalog nicht mehr aufgeführt. Die entsprechende gesetzliche Grundlage für solche Leistungen geht somit verloren.

#### Vortrag zu Abs. 1, lit. e:

Die individuelle Beschulung der Leistungsbeziehenden ist nicht Gegenstand der Leistung «Unterbringung mit intensiver Begleitung» gemäss Leistungsbeschreibung KJA. Sinnvoll ist eine Formulierung, die die individuelle Beschulung durch den Leistungserbringer bei Bedarf vorsieht. Die Beschulung ist jedoch vom KFSG/KFSV abzugrenzen.

#### Abs. 1 ergänzen:

j **Persönliche Assistenz für Kinder mit Behinderungen**

#### Vortrag anpassen:

«[...] Die Leistung unterscheidet sich von jener nach [...] d durch die intensivere Präsenz **für die in-der Familie, die individuelle Beschulung, die multidisziplinäre** Interventionsplanung und die konsiliarische, jugendpsychiatrische Versorgung.»

### Artikel 4

Angebots- und Kostenplanung:  
Grundsätze

#### Abs. 2:

Bei der Angebotsplanung ist der Aspekt ausserkantonalen Kinder explizit zu berücksichtigen, insbesondere bezüglich spezialisierter Einrichtungen und Grenzregionen (einschl. Berner Jura). Einige Institutionen mit BJ-Anerkennung decken schweizweiten Bedarf ab und sind verpflichtet, auch ausserkantonale Jugendliche aufzunehmen. Zudem werden aus pädagogischen Gründen immer wieder Jugendliche bewusst in entferntere, d.h. ausserkantonale Einrichtungen, vermittelt.

Eine Bereitstellung solcher Angebote in allen Kantonen ist aus Effizienzüberlegungen nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Eine interkantonale Zusammenarbeit ist anzustreben. Dementsprechend empfehlen die SODK und die KOKES explizit, «dass Kantone regional zusammenarbeiten, um das Angebot zu vergrössern und eine höhere Flexibilität sowie eine optimale Auslastung zu gewährleisten»<sup>2</sup>.

Aus Angebots-, aber auch aus Kostenüberlegungen ist die Aufnahme ausserkantonalen Kinder auch für den Kanton Bern von Interesse. Insbesondere spezialisierte Institutionen sind darauf angewiesen, Leistungen interkantonal anzubieten. Ein Verzicht auf die Aufnahme ausserkantonalen Kinder würde gesamtschweizerisch zu einem Versorgungsgengpass führen.

#### Abs. 2 ergänzen:

f) **die interkantonale Zusammenarbeit**

#### Ergänzung im Vortrag:

Bei der Bedarfsplanung wird nicht ausschliesslich auf den kantonalen Bedarf abgestellt, sondern auch der gesamtschweizerische Kontext miteinbezogen.

### Artikel 5

Angebots- und Kostenplanung:  
Berichterstattung

### Artikel 6

Angebots- und Kostenplanung:  
Mitwirkung bei der Berichterstattung

Das explizite Festhalten am partizipativen Miteinbezug der drei genannten Gruppen und ihrer Fachorganisationen wird explizit begrüsst und geschätzt.

<sup>2</sup> Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung vom 20.11.2020 ([https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE\\_Einzelseiten.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE_Einzelseiten.pdf))

**Artikel 7**

Angebots- und Kostenplanung:  
Berichtsinhalte

**Artikel 8**

LV, allg. Bestimmungen:  
Trägerschaft

**Abs. 1:**

Die Aufzählung sollte nicht als abschliessende Aulistung der Kompetenzen in der Trägerschaft verstanden werden. Benötigt werden oft auch andere Fachkompetenzen, beispielsweise in den Bereichen Recht, Medizin oder Bautechnik.

**Art. 2:**

Der Begriff «ehrenamtliche Tätigkeit» beinhaltet grossen Interpretationsspielraum sowohl bezüglich der Erwartungshaltung an die Mitglieder der Trägerschaft wie auch der Frage der Entschädigung. Eine ausschliesslich ehrenamtliche Tätigkeit in den Trägerschaften mit rein symbolischer Entschädigung wäre nicht zeitgemäss. Die Mitarbeit in Trägerschaften ist mit einer grossen Verantwortung und entsprechenden Erwartungshaltung seitens Einrichtung und Aufsichtsbehörde verbunden. Es wird erwartet, dass die Mitglieder der Trägerschaft hohe fachliche Kompetenz und angemessene Zeitressourcen zur Verfügung stellen. Entsprechend braucht es ganz bewusst eine angemessene Entschädigung, die ganz klar über einen symbolischen Beitrag hinaus geht.

**Abs. 1 anpassen:**

Die Trägerschaft der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers verfügt über **die notwendige** Fachkompetenz, **insbesondere auch** in den Bereichen Betriebswirtschaft, Personal und Pädagogik oder Sonderpädagogik.

**Anpassen im Vortrag:**

Überlegungen zusätzlich erläutern, ev. auf Vorgaben der Stiftungsaufsicht und gesetzliche Grundlagen steuerbefreiter Organisationen verweisen. Festhalten, dass die Entschädigung der Verantwortung und den fachlichen Anforderungen angemessen entspricht.

**Artikel 9**

LV, allg. Bestimmungen:  
Org. bei ausschliessl. amb. Leistungen

Es ist nicht plausibel, wieso für ambulante Leistungserbringende die im übergeordneten Gesetz (KFSG Art. 16, Abs. 1 & 2) festgehaltenen Anforderungen (öffentlicher Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung, Unabhängigkeit des strategischen Führungsorgans von der operativen Ebene) *grundsätzlich* auf Verordnungsebene ausgehebelt werden, auch wenn sich der Kanton unter Art. 16, KFSG, Abs. 4, lit 2 die Möglichkeit von Ausnahmen geschaffen hat.

Die für die stationären Leistungserbringenden angebrachten Argumente müssen auch für die ambulanten Leistungserbringende verwendet werden. Eine Ungleichbehandlung lässt sich nicht rechtfertigen, da letztlich bei allen Angeboten das Kindeswohl sowie eine qualitativ ansprechende Leistungserstellung in nachhaltigen Strukturen im Vordergrund steht.

Art. 9 streichen oder zumindest stärker aufgrund festgelegter Kriterien differenzieren, welche ausschliesslich ambulante Leistungserbringende unter die Ausnahmeregelung fallen (Festlegung von Kriterien).

### Artikel 10

LV, allg. Bestimmungen:  
Unterlagen & Termine Controlling

Der Wunsch der Bereitstellung des revidierten und (ev. durch die Mitgliederversammlung bzw. des Stiftungsrats) verabschiedeten Abschlusses per 31.03. ist aus Sicht DIJ verständlich, aber gerade für grössere Institutionen mit Leistungsverträgen mit verschiedenen Partnern und ehrenamtlicher Trägerschaft zu sportlich und zudem nicht abgestimmt mit den Vorgaben anderer Direktionen. Im Weiteren gewährt das OR gemäss Art. 958 eine Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Genehmigung des Geschäftsberichts.

Sinnvoll ist ein zweistufiges Vorgehen analog dem heutigen Vorgehen beim ALBA (AIS) und dem künftigen Vorgehen der BKD bei den Leistungsvereinbarungen der besonderen Volksschulen. Hier werden per 31.03. gewisse Zwischenunterlagen eingefordert; sämtliche definitiven Unterlagen müssen per 30. Juni eingereicht werden.

### Abs. 1 anpassen:

Die für die Ausübung des Leistungs- und Finanzcontrollings erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz spätestens am 31. März (**Erfolgsrechnung inkl. Bilanz und Kostenrechnung, vor Revision**), bzw. **30. Juni (weitere Unterlagen nach Revision)** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen.

### Artikel 11

LV, allg. Bestimmungen:  
Termine & Daten Leistungsnutzung

### Artikel 12

LV stationär:  
Vertragsabschluss

*vgl. Bemerkungen zu Art. 4.*

## Artikel 13

LV stationär:  
Abgeltung, Leistungspauschale

Allg. Bemerkungen zur Auslastungsquote: vgl. Kommentare zu Anhang 1.

### Abs. 1:

Fehler, vermutlich nicht nachgeführt in Überarbeitung Verordnungsentwurf (siehe rechts).

### Abs. 2:

*«Im Eintritts- und Austrittsmonat werden die Leistungstage vom Eintrittstag bis Monatsende beziehungsweise von Monatsbeginn bis zum Austrittstag mit einem Tagestarif abgegolten.»*

#### a) Verrechnung ab Eintrittsdatum:

Als Eintrittstag gilt **das verfügte Eintrittsdatum** (Jugendanwalt-schaft oder KESB), respektive **das mit dem Leistungsbesteller vereinbarte und protokollarisch festgehaltene Eintrittsdatum** (bei einvernehmlichen Zuweisungen). Der Platz muss logischerweise ab diesem Zeitpunkt reserviert und verrechnet werden können, da der/die Leistungserbringende das volle Angebot zur Verfügung stellt. Die Art der Nutzung desselben ab Eintrittszeitpunkt ist von diversen durch die Leistungserbringenden nicht direkt beeinflussbaren Faktoren abhängig (Entweichung vor Eintritt, Verweigerung des Klienten, etc.). Das Risiko, dass das Eintrittsdatum in einigen Fällen nicht dem effektivem Eintrittstag entspricht, kann vom Kanton nicht einseitig auf den Leistungserbringenden übertragen werden.

#### b) Verrechnung im Austrittsmonat:

Diese Regelung bedeutet eine massive Verschlechterung im Vergleich zur heutigen Praxis der KESB und des ALBA bei unterjährigen Kündigungen. Die aktuelle einvernehmlich vereinbarte Regelung lautet: *«Bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung besteht eine Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats. Die Tage bis zur Kündigungsfrist können verrechnet werden.»*

Da eine kurzfristige Neubesetzung insbesondere bei längerfristigen Unterbringungen i.d.R. nicht möglich ist und praktisch sämtliche Kosten unverändert anfallen, soll die bestehende Regelung übernommen werden. Dies auch deshalb, weil diese Regelung in der Berechnung der heutigen durchschnittlichen Auslastung (vgl. Anhang 1 KFSV) mitberücksichtigt ist.

### Abs. 1 anpassen (und analoge Anpassung im Vortrag):

«Die Abgeltung für Leistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a-gh wird im Leistungsvertrag in Form einer monatlichen Pauschale festgelegt, die pro betreutem Kind ausgerichtet wird.»

### Abs. 2 anpassen / ergänzen:

«Bei einer **befristeten Unterbringung** werden im Eintritts- und Austrittsmonat die Leistungstage vom **vereinbarten bzw. verfügten** Eintrittstag bis Monatsende beziehungsweise von Monatsbeginn bis zum Austrittstag ~~mit~~ **einem** zum Tagestarif abgegolten.

**Bei einer unbefristeten Unterbringung** werden im Eintrittsmonat die Leistungstage vom vereinbarten bzw. verfügten Eintrittstag bis Monatsende zum Tagestarif abgegolten. Bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung besteht eine Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats. Die Tage bis zur Kündigungsfrist werden zum Tagestarif abgegolten.»

---

Zwar wird im Vortrag festgehalten, dass die Abgeltung (neu) auf Basis der effektiven Aufenthaltsdauer erfolgt und bei der Festlegung der Leistungspauschale berücksichtigt werde. Dies geschieht jedoch rein auf kalkulatorischer Basis, was eine Verlagerung des finanziellen Risikos zu den Leistungserbringenden mit sich bringt. Werden also weder Kündigungsfristen noch Auslastungsziffern angepasst, müssen konsequenterweise bei verschiedenen Angeboten die Leistungspreise nach oben korrigiert werden (insbesondere auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 14 Abs. 1 lit. a).

---

## Artikel 14

LV stationär:  
Abgeltung, Austritt

Die Aufnahme von Ausnahmeregelungen in der Verrechnung wird begrüsst.

### Abs. 1, lit a:

Bei **Entweichungen** soll die Leistungsabgeltung während max. 10 Tagen geschuldet sein; anschliessend muss der Platz gemäss Vortrag nicht freigehalten werden.

Die Praxis zeigt, dass bei bestimmten Zielgruppen des KFSG Entweichungen nicht selten vorkommen und oftmals länger als 10 Tage dauern.

Es wird aus Sicht Kindeswohl als problematisch erachtet, dass bereits nach 10 Tagen u.U. eine Rückkehr in die Einrichtung nicht mehr möglich ist, weil aufgrund der vom Kanton gewählten Abgeltungssystematik der Platz durch die Einrichtung anderweitig besetzt werden muss (die freiwillige Aufrechterhaltung des Platzes müsste vollumfänglich durch die Einrichtung finanziert werden). Zudem ist dies eine klare Abänderung der bisherigen bewährten Praxis der GSI: Aktuell gelten die Entweichungstage so lange als zu verrechnende Aufenthaltstage, als die Platzierung von den einweisenden Personen oder Behörden aufrechterhalten wird. Diese Regelung soll beibehalten werden, da bei behördlichen Einweisungen die einweisende Behörde über Beginn und Beendigung der Platzierung entscheidet. Die Institution hat rechtlich gesehen nicht die Möglichkeit, selbständig die Platzierung zu beenden. Es kann ihr somit auch nicht zugemutet werden, für die dadurch entstehenden Ausfälle gerade zu stehen.

### Zum Vortrag:

Wir unterstützen im Grundsatz das Anliegen, Doppelfinanzierungen möglichst zu vermeiden und die Zahl der Platzierungen in temporären Krisenaufenthalten möglichst gering zu halten. In der Realität sind aber **temporäre externe Aufenthalte** ohne KVG-Finanzierung, beispielsweise in einem Time-Out oder in einer Kriseninterventionsgruppe (KiG) zur Sicherstellung des Kindeswohls kaum zu verhindern. In einem solchen müssen die abgebenden Institutionen aber ihre weiterlaufenden Kosten decken können, um zu vermeiden, dass Institutionen besonders hochbelastete Kinder ausschliessen bzw. nicht mehr aufnehmen nach einem solchen temporären externen Aufenthalt – was dem Kindeswohl kaum dienlich ist. Wird dem Kind unverändert der Wohnplatz reserviert, ist daher eine angemessene **Reservationstaxe** in Form eines reduzierten Tagesansatzes zwingend.

### Anpassen Abs. 1, lit. a:

a Entweichungen ~~bis zu zehn Tagen~~

Aufnahme in der Verordnung, bzw. Hinweis in der Verordnung auf die Regelung der Reservationstaxe in Form eines reduzierten Tagesansatzes in einer Richtlinie wie einer Tarifregelung.

**Artikel 15**

LV stationär:  
Abgeltung, Zusammensetzung Leistungs-  
pauschale

**Artikel 16**

LV stationär:  
Abgeltung, Zusammensetzung Leistungs-  
pauschale

**Abs. 1:**

Fehler, vermutlich nicht nachgeführt in Überarbeitung Verord-  
nungsentwurf (siehe rechts).

**Abs. 1 anpassen:**

Der Betriebskostenanteil wird auf der Grundlage der be-  
trieblichen Kosten für die Erbringung einer Leistung  
nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a-gh und der in An-  
hang 1 festgelegten durchschnittlichen Auslastung be-  
rechnet.

**Personalaufwand: vgl. Ausführungen im Vortrag:**

«Der Kanton gibt für das Betreuungspersonal kein Lohnsystem vor. Eine Regulierung findet hier durch die Vorgaben der PAVO, den Arbeitsmarkt und die Konkurrenz unter den Leistungserbringenden statt.»

SOCIALBERN hat aufgrund der direktionsübergreifenden Thematik bereits mit dem Schreiben vom 25.02.2021 beim Regierungsrat interveniert. Ein Verzicht auf steuernde Rahmenelemente bezüglich Gehaltssystem und Gehaltsentwicklung bei den stationären Leistungsangeboten im Kinder- und Jugendbereich (DIJ KJA), wie dies bei der besonderen Volksschule (BKD) geplant und bei der GSI bereits der Fall ist, wäre fatal. Auch in Zukunft sind möglichst harmonisierte Systeme für Lohneinstufungen und Lohnmassnahmen für die Leistungserbringenden - unabhängig von direktionalen Zuständigkeiten – unabdingbar – explizit auch für die stationäre Leistungserbringung im Auftrag der DIJ.

Es ist auch nicht verständlich, wieso sich die DIJ bei den ambulanten Leistungen am kant. Gehaltssystem und den kant. Lohnmassnahmen orientiert, nicht aber bei den stationären Angeboten (vgl. Art. 23 und entspr. Erläuterungen im Vortrag). Sozialpädagogische Leistungen müssen, unabhängig ob stationär oder ambulant, nach demselben Lohnsystem berechnet und auf den gleichen Kriterien basierend angepasst werden. Die Unterscheidung ist fachlich nicht nachvollziehbar und schafft sogar noch weitere Ungleichheiten innerhalb einer Fachdisziplin.

Da die Leistungsfinanzierung praktisch vollumfänglich über den Kanton erfolgt, haben die Leistungserbringenden ohne Anpassungen der vertraglich vereinbarten Leistungsabgeltung de facto kaum Möglichkeiten, faire Lohnmassnahmen zu stemmen. Es braucht folglich ein gemeinsames Verständnis von Verwaltung und Leistungserbringenden über die branchenüblichen Gehälter sowie die Festlegung verbindlicher Finanzierungs- und Steuerungsmechanismen zur Entwicklung der Lohnmassnahmen. Dies dient sowohl dem Schutz der Mitarbeitenden (faire und angemessene Arbeitsbedingungen – auch für ältere Mitarbeitende, Vermeidung von Lohndumping), wie auch der Qualitätssicherung in der Leistungserbringung.

Als Referenzsystem für die Einstufung des Personals erscheint derzeit die Orientierung am kantonalen Gehaltssystem BEREBE am zielführendsten (Ausnahme: LAG-Vorgaben für Lehrpersonal besondere Volksschulen [BKD]).

**Zusätzlicher Abs. 2** zur Anpassung der Tarife unter Berücksichtigung Anpassung Personalaufwand in Anlehnung an das vom Grossen Rat beschlossene Lohnsummenwachstum und den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal und der Jahreststeuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise.

**sowie:**

Anpassung des **Vortrags** gemäss nebenstehenden Bemerkungen.

### Sachaufwand:

Auch hier fehlen Angaben zur Referenzierung. Sinnvoll für die Anpassung des Betriebskostenanteils wäre in Analogie zur BKD eine Übernahme der bestehenden ALBA-Regelung für stationäre Leistungserbringung mit einer Mischrechnung aus einer prozentualen Anpassung beim Personalaufwand (gemäss Lohnsummenwachstum und Teuerungsausgleich Kantonspersonal) plus einer prozentualen Anpassung beim Sachaufwand, basierend auf der Jahreststeuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise.

### Artikel 17

LV stationär:  
Abgeltung, Infrastrukturanteil

### Abs. 2 & 3:

Eine stärkere Differenzierung gemäss Schwere der Behinderung ist notwendig. So entstehen für KaB-Plätze (Art. 2, Abs. 1, lit. f) höhere Infrastrukturkosten als für die «standardmässige» Unterbringung von Kindern mit Behinderung (Art. 2, Abs 1, lit. e) – es bräuchte hier folglich ebenfalls einen Zuschlag, analog für Leistungen nach Art. 2, Abs. 1, lit. c.

Die in der Vorlage präsentierten Infrastrukturpauschalen mit den konkreten Parametern und Zahlenwerten werden von verschiedenen Institutionen als zu tief und zu wenig nachhaltig erachtet. Auch werden regionale Kostendifferenzen bezüglich Bodenpreise, Mietkosten (urbane vs. ländliche Gegenden) bei der Anwendung durchschnittlicher Bruttobaukosten als Berechnungsgrundlage nicht berücksichtigt und führen je nach Standort des Leistungserbringers zu Ungleichbehandlungen.

Bei einigen Institutionen wird es nicht möglich sein, mit den dargelegten Infrastrukturanteilen die bestehenden Infrastrukturkosten zu decken. Wir erinnern daran, dass bei Investitionshaben mit Kantonsbeiträgen der Kanton der Finanzierung zugestimmt hat. Die Finanzierung muss daher grundsätzlich mit den Infrastrukturpauschale möglich sein, zumal kurzfristig kaum Handlungsspielraum besteht. Wenn nicht, so bedarf es zumindest während einer angemessenen Übergangsphase Unterstützung durch die zuständige Direktion gemäss der in Art. 19 KFSG festgehaltenen Möglichkeiten.

### Verordnung, Abs. 2 & 3:

Ergänzung Zuschlag für KaB-Plätze / Verzicht auf die Nennung der konkreten Zuschläge in absoluten Geldbeträgen, zumindest in den ersten 5 Jahren bis zur Evaluation des Gesetzes. Zusätzlich sicherstellen, dass für KaB- und KiG-Plätze höhere Abgeltungen möglich sind.

### Artikel 18

LV stationär:  
Abgeltung, Anpassung Infrastrukturanteil

Die DIJ (für den Bereich Förder- und Schutzleistungen) und die BKD (für den Bereich besondere Volksschule) haben derzeit unterschiedliche Regelungen für die Anpassungen vorgesehen, was weder fachlich plausibel erklärt werden kann noch für Sonderschulheime mit Infrastrukturen für beide Bereiche praktikabel erscheint.

Der Intervall für die Anpassung der Infrastrukturanteile muss analog der Regelung für die besonderen Volksschulen ausgestaltet sein. Eine Anpassung alle 2 Jahre erscheint angemessen. Weiter ist darauf zu achten, dass DIJ und BKD die exakt gleichen referenzierten Indexe/Begriffe verwendet (DIJ: Hochbaupreisindex Espace Mittelland & hypothekarischer Referenzzinssatz / BKD: Schweizerischer Baukostenindex). Die GSI verwendet derzeit für die Alters- und Pflegeheime den «Hochbaupreisindex Espace Mittelland».

#### Abs. 1 anpassen:

Die Infrastrukturpauschale wird **im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses alle zwei Jahre** dem Hochbaupreisindex sowie dem hypothekarischen Referenzzinssatz angepasst.

### Artikel 19

LV stationär:  
Rechnungslegung etc.

#### Abs. 4:

Beim Erlassen von zusätzliche Richtlinien zur Rechnungsführung ist grösste Zurückhaltung angesagt. Einerseits bestehen mit der IVSE-Richtlinie LAKORE und dem Kontenrahmen, der Anlagebuchhaltung und der Kostenrechnung von CURAVIVA Schweiz bereits anerkannte Instrumente, welche schweizweit in den sozialen Institutionen Anwendung finden. Andererseits haben zahlreiche Institutionen auch mit anderen Direktionen und weiteren Leistungsbestellenden Leistungsverträge. Verschiedene Vorgaben und Richtlinien der Leistungsbestellenden führen zu massivem Mehraufwand und können sich widersprechen.

Zurückhaltung in der Erstellung eigener Richtlinien. Zudem **Ergänzung im Vortrag**, letzter Abschnitt zu Art. 19.

«Eigene Richtlinien werden nur mit Zurückhaltung festgelegt und tragen dem Umstand Rechnung, dass zahlreiche Einrichtungen auch für andere Leistungsbesteller\*innen Leistungen erbringen. Berücksichtigt werden insbesondere bereits vorhandene Branchenlösungen zur Rechnungslegung.»

### Artikel 20

LV ambulant: Vertragsabschluss  
Vertragliche Grundlage

*vgl. Rückmeldung SOCIALBERN zu AKLV, Art. 32.*

Die Anforderungen müssen im Hinblick auf das Kindeswohl präziser und stimmig mit den Anforderungen an stationäre Leistungserbringende definiert sein und als vertragliche Grundlage dienen.

Definition klarer, mit der stationären Leistungserbringung stringenter Anforderungen.

### Artikel 21

LV ambulant: Vertragsabschluss,  
Voraussetzungen Abschluss

### Artikel 22

LV ambulant, Leistungsabgeltung:  
Bemessung und Auszahlung

#### Abs. 2:

Die Leistungsabgeltung erfolgt nach Inanspruchnahme der Leistung. Ambulante Leistungen erstrecken sich teilweise über lange Zeiträume. Es muss unmissverständlich festgehalten sein, dass die Abgeltung nicht nach Abschluss der Leistung erfolgt, sondern auch periodisch nach Inanspruchnahme der Leistung.

#### Präzisieren im Vortrag:

«Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt gestützt auf die Rechnungsstellung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer **periodisch** nach der Inanspruchnahme der Leistung bzw. Teilen der Leistung durch die Leistungsbestellerin, den Leistungsbesteller oder die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.»

### Artikel 23

LV ambulant, Leistungsabteilung:  
Anpassung der Tarife.

Der Beibezug der kantonalen Lohnsysteme (BERESUB) bei der Berechnung der Tarife für ambulanten Leistungen sowie die Verknüpfung mit dem an das für Kantonspersonal beschlossene Lohnsummenwachstum wird explizit begrüsst.

Im Vortrag zu Art. 16 heisst es jedoch, dass der Kanton für stationäre Leistungen kein Lohnsystem vorgibt. Sozialpädagogische Leistungen müssen unabhängig davon ob stationär oder ambulant nach demselben Lohnsystem berechnet werden. Die Unterscheidung ist fachlich nicht nachvollziehbar und schafft sogar noch weitere Ungleichheiten innerhalb einer Fachdisziplin. Im Sinne einheitlicher Grundlagen und gleicher und fairer Rahmenbedingungen muss dies aber auch den stationären Bereich erfolgen (vgl. Rückmeldung zu Art. 16).

Da die Kosten nicht ausschliesslich aus Personalaufwand bestehen, empfiehlt sich analog der bestehenden ALBA-Regelung für die stationäre Leistungserbringung eine Mischrechnung aus einer prozentualen Anpassung beim Personalaufwand (gemäss Lohnsummenwachstum Kantonspersonal plus einer prozentualen Anpassung beim Sachaufwand, basierend auf der Jahreststeuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise).

#### Abs. 1 anpassen:

Die Tarife werden periodisch **in-Anlehnung** an das für das Kantonspersonal beschlossene Lohnsummenwachstum **sowie der Jahreststeuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise** angepasst.

### Artikel 24

LV ambulant, Leistungsabteilung:  
Dolmetschkosten

Die Aufnahme und Verrechenbarkeit von Dolmetschkosten bei ambulanten Leistungen werden explizit begrüsst. Es wird aber darauf hingewiesen, dass solche Dolmetschkosten im Rahmen der systemischen Zusammenarbeit (insb. mit Eltern) auch im stationären Bereich sowie auch bei den übrigen ambulanten Leistungen anfallen und finanziert werden müssen.

Im Sinne der Einheitlichkeit soll die Verrechnung der Dolmetschkosten für ambulante und stationäre Leistungen einheitlich geregelt und auf der gleichen rechtlichen Ebene geregelt werden (bei beiden Leistungsarten in der Verordnung).

### Artikel 25

Abgeltung Pflegefamilien:  
Leistungsabteilung

### Artikel 26

Abgeltung Pflegefamilien:  
Bemessung der Abgeltung

## Artikel 27

Abgeltung Pflegefamilien:  
Erhöhung der Abgeltung

In der hier definierten Abgeltung fehlen Differenzierungen, bzw. es wird nicht definiert, ob die Familie eine Tagesstruktur anbietet oder nicht und wenn ja in welchem Umfang. Es wird zudem nicht unterschieden zwischen Laien und professionellen Pflegeeltern und auch nicht, ob es sich beim Angebot der Familie um eine 1:1 Vollbetreuung inkl. zusätzlichem Personal oder ein Angebot im Nebenerwerb mit Landwirtschaftsbetrieb handelt. Bisher haben solche Faktoren das Pflegegeld massgeblich beeinflusst.

Schon heute ist es ausserordentlich schwierig, tragfähige, erfahrene und sehr belastbare Pflegefamilien für besonders hochbelastete Jugendliche («Systemsprenger\*innen») zu rekrutieren. Trotzdem ist es immer wieder gelungen, geeignete sozialpädagogische Familien für solche Intensivbetreuungen zu finden. Diese Familien erhalten heute jedoch aufgrund ihres fachlich professionellen Backgrounds teils deutlich höhere Pflegegelder (d.h. bis zu CHF 300) als die hier vorgesehenen. Ein maximales Pflegegeld von CHF 142.50 wird es verunmöglichen, hochbelastete Jugendliche zukünftig in Pflegefamilien unterbringen zu können. Gemäss den Praxiserfahrungen und gemäss Bericht Andreas Jud/Marc Schmid (2019) ist die Betreuung von hochbelasteten Jugendlichen in Pflegefamilien oft das einzig Mögliche, Sinnvolle und Erfolgversprechende. Fallen diese sozialpädagogischen Pflegefamilien zukünftig weg, werden wichtige Angebote für die Betreuung höchstbelasteter Jugendlicher wegfallen.

Es ist bekannt, dass die Psychiatrie für die Betreuung von erwachsenen Klienten hohe Pflegegelder ausrichten kann. Wichtig ist, dass die Pflegegelder für die Betreuung von Minderjährigen mit denjenigen von Erwachsenen in der Familienbetreuung und von Tagesstrukturen in Familienbetrieben abgeglichen werden.

*vgl. auch Konsultationsantwort SOCIALBERN zu Art. 16 AKLV.*

Der Status von sozialpädagogischen Pflegefamilien für besonders hochbelastete Jugendliche soll überprüft werden. Dem professionellen Setting soll dabei Rechnung getragen werden. Sinnvoll erscheint, sich an der Begrifflichkeit der IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen, Punkt 5.3 («Familien und familienähnliche Wohngemeinschaften mit einer Heimbewilligung») zu orientieren. Sozialpädagogische Pflegefamilien müssen auch darum dem Heimbereich zugeordnet werden, da sie professionelle Ansprüche zu erfüllen haben und folglich über die entsprechenden fachlichen Qualifikationen verfügen.

Es sind daher Rahmenbedingungen in AKLV und KFSV zu schaffen, damit Angebote (und damit auch der Fortbestand) der Sozialpädagogischen Pflegefamilien und Kleininstitutionen weiterhin möglich und finanzierbar sind (insb. Grösse, personelle und räumliche Rahmenbedingungen / Begrifflichkeit «Familien und familienähnliche Wohngemeinschaften mit einer Heimbewilligung»).

(Alternativ: Expliziter Hinweis im Vortrag unter Art. 2 KVSV, dass die Betreuung von besonders hochbelasteten Jugendlichen («Systemsprenger\*innen») in Pflegefamilien zu den «hochspezialisierten Leistungen mit extrem geringer Menge» gehören, die nicht speziell erwähnt werden, aber vertraglich vereinbart werden).

## Artikel 28

Abgeltung Pflegefamilien:  
Reduktion der Abgeltung

## Artikel 29

Abgeltung Pflegefamilien:  
Auszahlung

## Abs. 1: Ergänzung

Der Kanton richtet die Abgeltung den **Pflegeel**tern monatlich aus.

### Artikel 30

Einvernehmli. Leistungsvermittlung:  
Vermittlung Leistungen

### Artikel 31

Einvernehmli. Leistungsvermittlung:  
Prüfung Leistungsbedarf

#### Abs. 1 (Nachbetreuung):

Die ambulanten Leistungen für Care Leaver\*innen, wie sie mit dem KFSG bis maximal 25 Jahren möglich werden, wird sehr begrüsst. Die in diesem Absatz festgehaltene Regelung, dass der Bedarf bereits vor Erreichen der Volljährigkeit abgeklärt und festgelegt werden muss, bringt aber einige Stolpersteine. Es ist oftmals nicht realistisch, dass bereits im Zeitraum vor der Volljährigkeit der Leistungsbedarf realistisch abgeschätzt werden kann. Wenn diese Leistungen ausschliesslich unmittelbar im Anschluss an den stationären Aufenthalt in Anspruch genommen werden können, sind nur Bedarfe abgedeckt, welche direkt beim Austritt vorhanden sind. Ausserdem werden sie dem Bestreben vieler Care Leaver\*innen, zuerst mal selbst ausprobieren zu wollen (Autonomiebestreben, welches generell für diese Altersphase bezeichnend ist), nicht gerecht. Oftmals ergeben sich bei Care Leaver\*innen erst nach einiger Zeit Krisen, etwa durch den Verlust der Arbeitsstelle, Konflikte in der Ausbildung, beim Wohnen, in der Familie oder finanzielle bzw. administrative Schwierigkeiten. Der daraus entstehende Unterstützungsbedarf steht dabei durchaus in einem Zusammenhang mit der Platzierung, da sich die Herausforderungen für Care Leaver\*innen häufig erst einige Zeit nach Austritt erneut akzentuieren. Kann ein Anspruch auf Nachbetreuung unterbrochen und (punktuell) wieder aufgenommen werden, so kann u.U. verhindert werden, dass Care Leaver auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, womit weit höhere unnötige Kosten vermieden werden.

Care Leave-Angebote bis zum 25. Altersjahr nach einer stationären Leistung auch dann ermöglichen, wenn der Bedarf verspätet und nicht unmittelbar nach dem Abschluss der stationären Leistung erkannt wird.

### Artikel 32

Kostenbeteiligung: Beteiligungspflicht  
Leistungsbezüger\*innen

### Artikel 33

Kostenbeteiligung: Beteiligungspflicht Unterhaltspflichtige

Die vorgeschlagenen Kostenbeteiligungen gemäss Anhang bewegen sich grundsätzlich insgesamt auf einem eher massvollen Niveau. Bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 55'001 sind 4,5% Kostenbeteiligung aber nicht unerheblich.

Gerade im Behindertenbereich werden die unterhaltspflichtigen Personen im Vergleich zur heutigen Situation aber viel stärker zur Kasse gebeten (zusätzlich werden auch die Preise für die Entlastungsangebote von CHF 30 auf CHF 50 angehoben, vgl. Art. 43). Dies könnte in gewissen Fällen dazu führen, dass auf Hilfe verzichtet bzw. zugewartet wird, bis das Familiensystem überbelastet ist und die Situation eskaliert.

Explizit begrüsst wird, dass im Konsultationsentwurf frühere Rückmeldungen von SOCIALBERN aufgenommen wurden:

- Einheitliche Regeln für Kostenbeteiligung für stationäre wie ambulante Leistungen
- Reduzierte anteilmässige Kostenbeteiligung bei teilzeitlichem Leistungsbezug (Art. 39)
- Gemäss Vortrag ist die Kostenbeteiligung absolut und unabhängig davon, ob ein oder mehrere Kinder Leistungen beziehen.

Letztgenannter Punkt sollte nicht nur im Vortrag, sondern auch explizit in den gesetzlichen Grundlagen klar verankert sein.

#### Neuer Abs. 2 ergänzen:

Die Kostenbeteiligung ist unabhängig von der Anzahl Kinder, die Leistungen beziehen.

### Artikel 34

Kostenbeteiligung: Ausnahmen; Schulbesuch

Die Möglichkeiten für Ausnahmen bei der Kostenbeteiligung sind notwendig und werden begrüsst.

In der Praxis wird sich die Frage der Berechnung der üblichen Schulwegdauer stellen. So sind Schülertransporte häufig keine direkten Fahrten von Wohn- zu Schulort, da mehrere Kinder mit unterschiedlichen Wohnorten auf derselben Tour befördert werden. Dies führt zu längeren Fahrzeiten, als wenn diese beispielsweise bei einer Recherche in einem Online-Routenplaner berechnet würden. Hier braucht es umsichtige Entscheide mit einer gewissen Konzilianz gegenüber den Beitragspflichtigen.

#### Ergänzen im Vortrag:

Berücksichtigung des konkreten Settings und der effektiven Dauer bei der Berechnung der Schulwegdauer.

### Artikel 35

Kostenbeteiligung: Ausnahmen; Leistungsabbruch

### Artikel 36

Kostenbeteiligung: Bemessungsgrundlagen, wirtsch. Haushaltseinheit

#### Abs. 2, lit. c:

*«Die wirtschaftliche Haushaltseinheit umfasst neben der beitragspflichtigen Person [...] die Partnerin oder den Partner, soweit diese oder dieser mit der beitragspflichtigen Person seit mindestens 5 Jahren in einer gefestigten Gemeinschaft lebt.»*

Die Regelung ist nicht förderlich für den (Wieder-)Aufbau von Familienstrukturen. Nimmt ein alleinerziehender Elternteil mit einem behinderten Kind neu eine Partnerschaft auf, bedeutet dies für den/die neue\*n Partner\*in, dass er/sie sich nach 5 Jahren an den Kosten beteiligen muss. Das kann sich negativ auf den Partnerschaftsentscheid oder das «offizielle Leben» der Partnerschaft auswirken und das Leben in der neuen familiären Konstellation erschweren, was letztlich auch dem Kindeswohl abträglich wäre.

Der Hinweis im Vortrag

*«Um auch verschiedene Lebensformen wie die gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut und Patchworkfamilien bei der Kostenbeteiligung angemessen und rechtsgleich zu berücksichtigen, ist die Kostenbeteiligung in beiden Haushaltsstrukturen der Unterhaltspflichtigen zu berechnen. Werden bei der Bemessung der Kostenbeteiligung die Haushaltseinheiten beider Unterhaltspflichtigen berücksichtigt, kann eine gerichtliche Neuurteilung des Unterhaltsbeitrags infolge einer stationären Unterbringung des Kindes vermieden werden.»*

erscheint wichtig. Allerdings ist die Ausgestaltung der «Angemessenheit und Rechtsgleichheit» nicht näher beschrieben und lässt Interpretationsspielraum.

#### Vortrag:

Ausgestaltung der «Angemessenheit und Rechtsgleichheit» bei der Festlegung der Kostenbeteiligung der «verschiedenen Lebensformen» näher erläutern.

### Artikel 37

Kostenbeteiligung: Bemessungsgrundlagen, Berechnungsgrundlage

*vgl. Kommentare zu Art. 33 sowie auch konkrete Bemerkungen in den nachfolgenden Artikeln.*

Wir gehen davon aus, dass mit Jahreseinkommen das steuerbare Einkommen gemeint ist.

### Artikel 38

Kostenbeteiligung: Bemessungsgrundlagen, Neuberechnung Kostenbeteiligung

### Artikel 39

Kostenbeteiligung: Bemessungsgrundlagen, Teilzeitlicher Leistungsbezug

Eine reduzierte anteilmässige Kostenbeteiligung bei teilzeitlichem Leistungsbezug wird sehr begrüsst.

### Artikel 40

Kostenbeteiligung: Berechnung massgeb. Einkommen

**Artikel 41**

Kostenbeteiligung: Berechnung massgeb.  
Einkommen: zu berücks. Einkünfte

**Abs. 1, lit. g:**

Es ist nicht plausibel, wieso bei der Berechnung des massgebenden Einkommens auch ein Anteil von 5% des Reinvermögens mitberücksichtigt wird. Eine Kostenbeteiligung sollte nicht zu einer Vermögensminderung führen. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass vielfach grosse Teile des Reinvermögens fix gebunden sind, z.B. auch in selbst bewohnte Liegenschaften.

**Abs. 1, lit. g streichen:**

~~«g ein Anteil von 5% des Reinvermögens (ohne Geschäftsvermögen)»~~

**Artikel 42**

Kostenbeteiligung: Berechnung massgeb.  
Einkommen: Abzüge

**Abs. 3 & entsprechende Erläuterung im Vortrag:**

*«Um eine missbräuchliche Kostenoptimierung zu verhindern, sind zudem Einzahlungen in Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a bei unselbständig Erwerbende nicht abzugsberechtigt.»*

SOCIALBERN schlägt vor, den Artikel zu vereinfachen und auf diese Klausel zu verzichten. Angesichts der nicht überaus verheissungsvollen Situation in der Altersvorsorge erscheint es nicht angebracht, Einzahlungen in die Altersvorsorge, insbesondere in die Säule 3a, unter Generalverdacht bezügl. Kostenoptimierung aufgrund der Kostenbeteiligung zu stellen. Die Motivation, Vorsorgegelder zu sparen, sollte nicht gebremst werden.

**Abs. 3 streichen:**

~~«Freiwillige Einzahlungen von Unselbständigerwerbenden in Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a können bei der Berechnung des massgebenden Einkommens nicht in Abzug gebracht werden.»~~

**Entsprechende Erläuterung im Vortrag streichen.**

**Artikel 43**

Kostenbeteiligung: Zuständigkeiten einvernehmli.: Berechnung

**Artikel 44**

Kostenbeteiligung: Zuständigkeiten einvernehmli.: Klageweg & Inkasso

**Artikel 45**

Kostenbeteiligung: Zuständigkeiten einvernehmli.: Burgergemeinden

**Artikel 46**

Kostenbeteiligung: Zuständigkeiten – behördl. angeordnete Leistungen

**Artikel 47**

Übergangs- und Schlussbestimmungen:  
Vertragsabschluss Leistungserbringer ohne Trägerschaft

**Artikel 48**

Übergangs- und Schlussbestimmungen:  
Kostenbeteiligung stat. Entl.aufenthalte

**Abs. 1:**

Aktuell beträgt der Elterntarif üblicherweise CHF 30 pro Nacht (künftig CHF 50).

Die Tarifierhöhung würde für viele Eltern nicht unerhebliche Mehrbelastungen bedeuten, zusätzlich zur steigenden Kostenbeteiligung gemäss Art. 33. Dies könnte bewirken, dass Eltern – trotz Bedarf – aus finanziellen Gründen auf Entlastungsangebote verzichten.

**Abs. 1 anpassen:**

Während der in Artikel 50 f. KFSG vorgesehenen Übergangsfrist erheben die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer für stationäre Entlastungsaufenthalte eine Kostenbeteiligung von ~~50~~ 30 Franken pro Nacht direkt bei den Leistungsbeziehenden.

**Artikel 49**

Übergangs- und Schlussbestimmungen:  
Änderung von Erlassen

## Anhang 1:

durchschnittl. Auslastung stationäre Dienstleistungen

Die in den Tabellen aufgeführten Leistungen sind nicht vollständig; es fehlt gemäss Art. 2, Abs. 1, lit c: die Unterbringung in einem halbgeschlossenen Rahmen.

Tabelle ergänzen mit Unterbringung in einem halbgeschlossenen Rahmen (mit entspr. Auslastungsquote).

### Dargelegte Auslastungsquoten:

Gemäss KJA beruhen die definierten Auslastungsquoten für die Berechnung der Abgeltungen auf historische Auslastungsquoten. Sie beruhen aber nur bedingt auf Einschätzungen zur optimalen Auslastung unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeit für eine Neubesetzung der Plätze und sind zudem von den Leistungserbringenden selbst kaum steuerbar und werden daher als etwas zu hoch erachtet:

- Aufgrund des Zuweisungsprozedere im sonderpädagogischen Bereich besteht für eine Institution mit besonderer Volksschule kaum eine Steuerungsmöglichkeiten, die Auslastungen zu steuern und tiefe Auslastungen selbständig zu korrigieren. Die Kinder werden üblicherweise über den SAV-Prozess zugewiesen (mit Aufnahmepflicht im Schulbereich)
- Insbesondere in Bereichen, in denen es aufgrund des Tätigkeitsfelds relativ schnell zu unerwarteten Austritten kommen kann, ist es in der Praxis kaum möglich, freiwerdende Plätze nahtlos und passend neu zu besetzen. Gerade im Schulbereich ist eine Neubesetzung häufig erst zu Beginn des nächsten Semesterbeginns möglich (mit entsprechender Konsequenz für die Auslastung auch im Wohnbereich).
- Mit dem neuen Gesetz werden Parameter zur Verrechnung von Aufenthaltstagen zulasten der Leistungserbringenden verschlechtert (vgl. Art. 13 & 14). Zudem wurden bisher bei der GSI vereinbarte Nachbetreuungs-Leistungen mitberücksichtigt bei der Berechnung der Auslastung. Solche Anpassungen in der Verrechenbarkeit zulasten der Leistungserbringenden müssen dazu führen, die aufgeführten historischen Auslastungsquoten nach unten korrigiert werden.

### Auslastungsquoten generell nach unten korrigieren, insbesondere:

- a) längerfristige Unterbringung in einem offenen Rahmen: ~~90%~~ ~~93%~~
- d) Unterbringung mit intensiver Begleitung: ~~85%~~ ~~90%~~

## Anhang 2:

Tarife für die Abgeltung ambulanter Leistungen

**Anhang 3:**

Kostenbeteiligung Leistungsbezüger

Die Kostenbeteiligung für Leistungsbezüger\*innen ist im Vergleich zu jenen für Unterhaltspflichtige (Anhang 4) wesentlich höher ausgefallen, was dazu führen kann, dass volljährige Care Leaver für eine Leistung bezahlen müssen, während Eltern nichts bezahlen müssen – was stossend ist (Untergrenze für Kostenbeteiligung für Leistungsbeziehende bereits bei CHF 10'000, bei Unterhaltspflichtigen aber bei CHF 55'000).

Es sind weniger hohe Kostenbeteiligungen von jungen Volljährigen für Leistungen vorzusehen.

**Anhang 4:**

Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige

*vgl. Kommentare zu Art. 33ff.*